

2. Abgrenzung und Liegenschaftskennzeichen

Die Abgrenzung ist Teil B) der Planzeichnung zu entnehmen und als Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt.

Die Planung bezieht sich auf die Gemarkung Gladau, Fluren 4 und 10. Einbezogen sind die nachfolgend in der Tab. 1 genannten Flurstücke.

Tab. 1: Flurstücke des Bebauungsplans					
Flurstück	Flurstück	Flurstück	Flurstück	Flurstück	Flurstück
21/2	50/1	52/10	52/22	57/13	61/9
21/4	50/2	52/11	57/3	57/14	61/16
21/6	52/4	52/13	57/4	57/15	61/17
21/8	52/5	52/14	57/6	58/4	480/47
25/1	52/6	52/16	57/8	58/5	483/47
48/1	52/7	52/18	57/9	58/6	577/25
48/2	52/9	52/20	57/10	58/9	585/25
				61/8	10095

Erschließung

In der Gemarkung 4:

101 (teilweise einbezogen, Kreuzweg),

10078 (teilweise einbezogen, Fienierstraße)

In der Gemarkung 10:

147/5 (Kreuzweg)

10037 (teilweise einbezogen, L54-Dretzeler Straße)

Die Abgrenzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan orientiert sich für den Vorhabenstandort auf die mit Anlagen und Gebäuden bebauten Grundstücke und für die Erschließung auf den Teil der Fienierstraße sowie die zukünftig geplante Erschließung mit Anbindung nach Osten an die Dretzeler Straße und den daran angrenzende Teil der L 54-Dretzeler Straße (vgl. Kapitel 5.3.4.11). Sie entspricht dem Vorhaben- und Erschließungsplan.